

**SATZUNG
ÜBER DIE STÄDTISCHEN
BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER FRIEDHÖFE ST. ZENO UND ST. VALENTIN
VOM 22.09.2010,
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i.V. mit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Bad Reichenhall gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin.

**§ 2
Friedhofszweck, Bestattungsanspruch und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Reichenhall. Sie dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und Pflege Ihres Andenkens.

(2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Reichenhall ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(4) Die Verwaltung der Friedhöfe, auch soweit sie im Eigentum der Kirchenverwaltung St. Zeno bzw. St. Valentin stehen, erfolgt durch die Stadt Bad Reichenhall.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhofsteil oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhofsteilen nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei Außerdienststellungen oder Entwidmungen wird dem Nutzungsberechtigten eine andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die Kosten für die Umbettung und die Anlage der Ersatzgrabstätten in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten übernimmt die Stadt Bad Reichenhall.

§ 4

Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhöfe sind jeweils während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(4) Innerhalb der Friedhöfe ist es grundsätzlich nicht gestattet:

1. zu rauchen,
2. Tiere mitzuführen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - insbesondere auch mit Fahrrädern - zu befahren,
4. Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Grabbeete, Einfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
9. Grabschmuck von fremden Gräbern zu entfernen,
10. Gegenstände zwischen den Grabstätten oder auf den Wegen zu hinterstellen,

11. Kundgebungen und Aufzüge durchzuführen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze und Bestatter bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 10 Jahre zu erneuern. Die Frist für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Eine beantragte Zulassung gilt nach Ablauf der Frist als erteilt (Art. 42a BayVwVfG).

(4) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt

(6) Gewerbebetreibenden kann die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterberechnung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

FriedhofS 7/3

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Absätze 1-3 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

§ 6

Bestattungsvorschriften

(1) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen, den Bestattungsunternehmen und bei kirchlichem Begräbnis im Benehmen mit den Religionsgemeinschaften unter Beachtung des Bestattungsgesetzes festgesetzt.

(2) Die Leichenbesorgung, der Leichentransport, der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Tätigkeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt

§ 7

Aschenbeisetzungen

(1) Urnen können in Urnengräbern, Erdurnengräbern, Erdgräbern oder in der Friedwiese beigesetzt werden. Eine oberirdische Bestattung ist unzulässig.

(2) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

(3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern sind die Bestimmungen über Wahlgräber maßgebend.

(4) Urnen und Überurnen, die in Urnengräbern beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei Beisetzung von Urnen 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

§ 9
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen werden von Bestattern durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen. Soweit erforderlich, kann für diesen Zweck ein Teil des Friedhofes für die Dauer der Umbettung für den allgemeinen Besuch gesperrt werden.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 10
Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt oder der Kirchenverwaltung St. Zeno bzw. St. Valentin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengräber (§ 11)
 2. Wahlgräber (§ 12)
 - 2.1 Einzelgräber
 - 2.2 Doppelgräber

FriedhofS 7/3

- 2.3 Kindergräber
- 2.4 Wand-/Mehrfachgräber
- 2.5 Urnengräber
 - 2.5.1 im Kolumbarium (Gruppe: U-nK)
 - 2.5.2 in der Krypta (Gruppe U-k)
 - 2.5.3 Wandurnengräber (Gruppen: U-m, U-n, U)
 - 2.5.4 Bodenurnenschächte (Gruppen: U-a, U-b)
 - 2.5.5 anonymes Urnengrab
- 2.6 Erdurnengräber (U-e)
- 2.7 Friedwiese

§ 11 Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur auf die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

§ 12 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf den Erwerb bzw. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 12 a Friedwiese

Die Friedwiese ist ein Urnenbestattungsplatz ohne individuelle Kennzeichnung. Sie wird von der Stadt unterhalten und gestaltet. Die Anbringung eines Hinweises auf Verstorbene ist an einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Stelle möglich. Für die Urnenbeisetzung dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind (Biournen). Das Material darf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachhaltig verändern.

§ 13 Grabnutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Sinne dieser Satzung muss bei Bestattungen mindestens auf die Dauer der Ruhezeit, sonst jeweils auf mindestens 5 Jahre, erworben werden.

(2) Bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte in einer Wandurnenanlage oder in der Krypta muss von

der Stadt eine einheitliche Verschlussplatte erworben werden. Bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Einzelurnenschacht im Kolumbarium muss von der Stadt Bad Reichenhall ein einheitlicher Urnenbehälter erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles im Rahmen der Friedhofsatzung (§ 2 Abs. 2 und 3) über andere Beisetzungen zu bestimmen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten durch letztwillige Verfügung zugewendet wurde.

(7) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, wird das Benutzungsrecht grundsätzlich auf denjenigen umgeschrieben, der die Beerdigungskosten für den bisherigen Nutzungsberechtigten übernommen hat.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit schriftlicher Erklärung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird mit der Eintragung in die Grabkartei wirksam. Entrichtete Grabnutzungsgebühren für Erdgräber werden für die vollen Jahre nach Ablauf der letzten Ruhezeit erstattet. Wird eine Urnengrabstätte aufgelassen, werden die dort bestatteten Urnen an geeigneter Stelle des Friedhofs beigesetzt. Die entrichtete Grabnutzungsgebühr abzüglich der Kosten für die Beisetzung der Urne wird für die vollen Jahre erstattet.

§ 14 Grabgrößen

(1) Die einzelnen Grabstätten auf dem Friedhof St. Zeno haben folgende Ausmaße:

1. Reihengräber
Länge 180 cm, Breite 90 cm
2. Wahlgräber
 - 2.1 Einzelgräber (2 Personen)
Länge 180 cm, Breite 90 cm
 - 2.2 Doppelgräber (4 Personen)
Länge 180 cm, Breite 180 cm

FriedhofS 7/3

Für Wandgräber, Urnengräber und Kindergräber können hiervon abweichende Maße festgesetzt werden.

(2) Die einzelnen Grabstätten auf dem Friedhof St. Valentin haben folgende Ausmaße:

(a) alter Teil:

1. Einzelgräber (2 Personen) Länge 220 cm, Breite 90-160 cm
2. Doppelgräber (4 Personen) Länge 220 cm, Breite bis 240 cm
3. Mehrfachgräber Länge 220 cm, Breite über 240 cm

(b) neuer Teil

1. Reihengräber Länge 180 cm, Breite 90 cm
2. Wahlgräber
- 2.1 Einzelgräber (2 Personen) Länge 180 cm, Breite 90 cm
- 2.2 Doppelgräber (4 Personen) Länge 180 cm, Breite 180 cm

Für Mehrfachgräber, Urnengräber und Kindergräber können hiervon abweichende Maße festgesetzt werden.

(3) Vor einer Bestattung muss jedes Erdgrab auf mindestens folgende Tiefe ab Erdoberkante ausgehoben werden:

1. für Verstorbene ab 12. Jahr 240 cm
2. für Verstorbene bis zum vollendeten
11. Lebensjahr 150 cm
3. für Verstorbene bis zum vollendeten
6. Lebensjahr 120 cm
4. für Verstorbene bis zum vollendeten
2. Lebensjahr 80 cm
5. für Urnen und Gebeinskisten 80 cm
6. für die Beisetzung einer weiteren
Leiche während einer noch laufenden
Ruhefrist 180 cm

§ 15 Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs als Stätte der Andacht und Pflege des Andenkens an die Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16
Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Die Schrift ist ferner nach Art, Inhalt, Form und Farbe darzustellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Ausführungszeichnungen einzureichen.

(2) Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere hinsichtlich Werkstoffe, Art und Größe, dem Friedhofszweck und der öffentlichen Sicherheit entsprechen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 17
Fundamentierung und Befestigung

(1) Jedes Grabmal und jede sonstige Anlage muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Auch beim Öffnen benachbarter Gräber muss sichergestellt sein, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Art der Fundamente und Befestigungen, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16.

(3) Im neuen Teil des Friedhofs St. Valentin wurden von der Stadt in den einzelnen Grabreihen frostsichere Fundamente eingezogen.

§ 18

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes im Rahmen der Vorschriften des § 15 herzurichten und dauernd instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Art der Gestaltung ist dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Anpflanzungen darf 100 cm nicht übersteigen.

(2) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(3) Verantwortlich für Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und den verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte gem. § 13.

(4) Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen sowie die Grabstätte abräumen und einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen beweglichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bad Reichenhall ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der

durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19
Entfernung

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich durch den vormals Nutzungsberechtigten zu entfernen. Bei Auflassung von Erdgräbern mit Ausnahme der Erdgräber im neuen Teil des Friedhofs St. Valentin muss das Erdreich durch den vormals Nutzungsberechtigten unverzüglich auf eine Tiefe von 12 cm abgetragen werden und anschließend mit 10 cm Bindekies und 2 cm Splitt aufgefüllt werden. Bei Auflassung von Erdgräbern im neuen Teil des Friedhofs st. Valentin muss der Nutzungsberechtigte die aufgelassene Grabstätte mit Erde ebenerdig auffüllen. Die Kosten hat jeweils der vormals Nutzungsberechtigte zu tragen. Kommt der vormals Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen und Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

§ 20
Leichenhäuser

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof St. Zeno oder auf dem Friedhof St. Valentin beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus des Friedhofs St. Zeno oder in das städtische Leichenhaus des Friedhofs St. Valentin gebracht werden. Das gilt nicht,

- a) wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

FriedhofS 7/3

- b) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- c) für die verstorbenen Klosterschwestern der Englischen Fräulein, die vor der Bestattung im Kloster St. Zeno aufgebahrt werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

§ 21 Haftung

Die Stadt Bad Reichenhall haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Reichenhall nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 4 Abs. 3 und 4 FriedhofS) zuwiderhandelt,
2. Friedhofsteile trotz Untersagung durch die Friedhofsverwaltung betritt (§ 4 Abs. 2 FriedhofS),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 5 FriedhofS)
4. den Bestimmungen über Grabmale (§ 16 FriedhofS) zuwiderhandelt
5. den Bestimmungen über Fundamentierung und Befestigung (§ 17 FriedhofS) zuwiderhandelt
6. die Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder instandhält (§ 18 FriedhofS)
7. den Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Leichenhäuser (§ 20 FriedhofS) zuwiderhandelt.

§ 23
Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Bad Reichenhall kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin vom 09.04.1991 außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	14.09.2010
Änderung:	23.06.2015
Bekanntmachung:	30.06.2015 (ABL Nr. 26)
Änderung:	14.12.2016
Bekanntmachung:	20.12.2016 (ABL Nr. 51)
Änderung:	23.12.2020
Bekanntmachung:	29.12.2020 (ABL Nr. 53)